

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **der Firma Locomare Gottlieb J. Nedlitz GmbH, Hamburg**

### **1 Allgemeines:**

- 1.1 Im Geschäftsverkehr mit uns gelten nur die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt), soweit nicht zwingend gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Geschäftsbedingen unserer Vertragspartner finden keine Anwendung, wobei diesen hiermit schon jetzt widersprochen wird.
- 1.2 Es gilt ausschließlich Deutsches Recht (Bundesrepublik Deutschland).
- 1.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen in Kraft.
- 1.4 Mündliche – auch fernmündliche – Abreden, auch über unsere AGB, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer unserer schriftlichen Bestätigung. Die von rechtlich nicht befugten Mitarbeitern unserer Firma abgegebenen Erklärungen stehen stets unter der Bedingung der schriftlichen Genehmigung durch die vertretungsberechtigten Personen unserer Gesellschaft
- 1.5 Erfolgt die Lieferung nicht aus unserem Lagervorrat, sondern ab Werk, so gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferwerkes ergänzend. Abweichende Bestimmungen werden auf Anfrage mitgeteilt.
- 1.6 Die von unseren Geschäftspartnern aus einem Vertrag mit uns erworbenen Rechte sind nicht übertragbar (veräußerbar oder abtretbar) oder verpfändbar.
- 1.7 Alle Verkäufe werden nur zu bestimmten Lieferungsterminen, Mengen, Artikeln, Qualitäten und festen Preisen abgeschlossen. Hieran sind beide Parteien gebunden.

Blockaufträge sind jedoch zulässig. Diese können in Durchführungsbestimmungen schriftlich geregelt werden.

Umdispositionen im Rahmen des erteilten Auftrages sind nur im beiderseitigen schriftlichen Einverständnis zulässig. Bei Streichungen von Angebotspositionen im Rahmen der Auftragsbestätigung gelten diese Streichungen als nicht vollzogen, es sei denn, sie erfolgen mit unserer schriftlichen Zustimmung. Bei Streichungen in der Auftragsbestätigung gilt diese nicht als Auftragsbestätigung, sondern als neues Angebot unseres Vertragspartners, welches wir schriftlich anzunehmen haben.

- 1.8 Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten – soweit in diesen AGB's nichts anderes geregelt ist – die Allgemeinen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen der Deutschen Heimtextilindustrie (neueste Fassung).

### **2 Angebot:**

- 2.1 Unser Angebot ist frei bleibend.
- 2.2 Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Massenangaben sind unverbindlich, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich zugesichert worden sind.

### **3 Preise:**

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich in Euro, ab Lager und ohne Verpackung und ohne Versicherung. Fracht- und Lieferungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

- 3.2 Soweit eine Be- und Verarbeitung der bei uns bestellten Waren erfolgt, werden zusätzlich die durch die Ver- und Bearbeitung entstandenen Kosten berechnet. Soweit handwerkliche Arbeiten ausgeführt werden, die dem Werkvertragsrecht unterliegen, gilt die VOB/B im gesamten Umfang. Dem Auftraggeber ist in diesem Fall ein Dünndruckexemplar der VOB/B neueste Fassung auszuhändigen.
- 3.3 Preise unserer Angebote beruhen auf den jeweiligen Lohn- und Materialkosten. Verändern sich Lohn- und Materialkosten bis zur Annahme des Angebots, erfährt der Preis eine entsprechende Veränderung.

Die Erhöhung des/der im Kaufvertrag/Auftrag/Bestellung angegebenen Preise sind entsprechend den Erhöhungen der Lohn- und Materialkosten zulässig, wenn die vereinbarte Lieferzeit mehr als 4 Monate beträgt. Eine vorzeitige Erhöhung ist jedoch dann zulässig, wenn die Preise für Lohn und Material außer Verhältnis zu den bei Vertragsabschluss bestehenden Verhältnissen steigen.

- 3.4 Zusätzlich zu den vorgenannten Preisen und Materialkosten ist die jeweils am Tage der Lieferung und Leistung gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer zu zahlen.
- 3.5 Bei Werkleistungen, die der VOB/B unterliegen, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe der zur Be- und Verarbeitung notwendigerweise zu beschaffenden Materialien vor Bestellung derselben zu beanspruchen, wobei die Ausübung dieses Anspruchs in unser Ermessen gestellt ist.

Unbeschadet dessen sind wir grundsätzlich berechtigt, Abschlagszahlungen in Höhe von 90% des jeweils Geleisteten zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer zu erheben.

Abschlagszahlungen sind binnen 3 Werktagen post- und gebührenfrei auf unser Konto zu überweisen. Gehen die Beträge nicht bzw. nicht vollständig ein, sind wir berechtigt, ohne dass es einer Nachfristsetzung zur Zahlung bedarf, unsere Tätigkeit sofort einstellen zu können. Zusätzlich sind wir berechtigt, Sicherheitsleistung gemäß § 648 a BGB verlangen zu dürfen.

#### **4 Lieferung/Versand:**

- 4.1 Die Wahl des Versandweges und der Versandmittel erfolgt nach unserem Ermessen ohne Haftung für die getroffene Wahl und für billigste Verfrachtung. Für Fehlfrachten wird nicht gehaftet.
- 4.2 Kisten, Verschlüge und sonstige Transportbehälter werden bei sofortiger frachtfreier Rücksendung voll gutgeschrieben, wenn sie in einwandfreiem Zustand innerhalb von 10 Tagen nach Anlieferung bei uns oder dem Frachtführer eingegangen sind. Bei Lieferung ab Werk gilt der Gutschriftensatz des jeweiligen Werkes. Leichte Verpackung (Post- und Bahnkisten, Kartonagen) werden nicht zurückgenommen.
- 4.3 Bei Lieferung frei Empfangsstation oder Baustelle jeweils ab Lager oder Lieferwerk erfolgt der Versand gleichfalls ausschließlich nur auf Rechnung des Empfängers.
- 4.4 Versicherung für Transportschäden, Transportverluste und sonstige Beschädigungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden für seine Rechnung. Ansprüche aus dieser Versicherung können nur bei der Versicherungsgesellschaft direkt geltend gemacht werden, sofern der Schaden sofort bei Empfang dem Zulieferer angezeigt wird. Bei Lieferung durch Kraftfahrzeuge muss beschädigtes Material dem Fahrer sofort zurückgegeben werden. Etwaige Fehlmengen müssen vom Fahrpersonal bescheinigt sein. Dies gilt auch für Beschädigungen, wenn der Empfänger derartiges Material mit Preisnachlass behalten will. Bei Lieferung durch Bahn müssen Transportschäden bahn amtlich auf Frachtbrief bescheinigt werden. Danach ist uns der Frachtbrief einzusenden.
- 4.5 Teillieferung ist zulässig und gilt als selbstständige Lieferung.

#### **5 Lieferzeit:**

- 5.1 Der Liefertermin wird von uns gewissenhaft geschätzt, ist jedoch unverbindlich. Eine zumutbare Überschreitung berechtigt den Vertragspartner nicht zur Geltendmachung irgendeiner Ansprüche

oder zum Rücktritt.

5.2 Die Lieferfrist beginnt mit Absendung unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Erhalt der vom Auftraggeber zu beschaffenden Genehmigung, freigaben und sonstigen Unterlagen. Dies gilt auch für den Fall einer vereinbarten Anzahlung. Lieferfrist setzt in jedem Fall die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen des Auftraggebers/Bestellers/Käufers voraus.

5.3 Die Lieferfrist gilt von uns als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Ware unseren Betrieb verlassen hat oder die Versandbereitschaft von uns erklärt wurde.

Bei Eintritt unvorhersehbarer, von uns nicht zu vertretender Ereignisse, gleichgültig ob in unserer Firma oder bei unserem Vorlieferanten, verlängert sich der Liefertermin um eine angemessene Frist.

5.4 Ereignisse höherer Gewalt – diese stehen Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streik und Aussperrungen gleich– oder sonstige Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, welche Lieferverzögerungen oder -unvermögen zur Folge haben, berechtigen uns, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Bestellers, vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben.

5.5 Nicht rechtzeitig abgerufene Ware kann berechnet und eventuell zum Versand gebracht werden; bei Lagerung der Ware ist uns freigestellt Rechnung zu erteilen und nach einer angemessenen gesetzlichen Frist zur Abholung der Ware Zahlung derselben zu verlangen zuzüglich Fracht- und Lagerkosten.

5.6 Bei Nichtabholung der Ware innerhalb der gesetzlichen Frist sind wir berechtigt, Zahlung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen zu können.

5.7 Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Kaufgeschäften hat der Käufer/Besteller/Auftraggeber 30% des Kaufpreises zu zahlen, es sei denn, der Käufer/Besteller/Auftraggeber weist nach, dass uns ein geringerer, oder wir weisen nach, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist.

Bei Werkverträgen gelten die gesetzlichen Regelungen. Soweit allerdings im Rahmen des Werkvertrages Materialien auftragsgemäß bestellt und zur Verarbeitung bereit gestanden haben, gilt Ziffer 5.6 Ab. 1+2 nur in Bezug auf die zur Be- und Verarbeitung und des Auftrages beschafften Materialien.

## 6 **Gefahrübergang:**

6.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware Ab- oder Übergabe derselben auf den Auftraggeber über. Das gilt auch für Teillieferungen.

6.2 Verzögert sich der Versand und die Übergabe infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber/Besteller über.

## 7 **Zahlung/Zahlungsverzug:**

7.1 Die Zahlung hat unbeschadet vom Eintreffen der Ware, Mängelrügen pp. Innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei Vorkasse, Nachnamelieferung oder Barzahlung innerhalb von 14 Tagen gewähren wir Skonto wie auf der Rechnung ausgewiesen. Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Besteller mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.

7.2 Bei Zielüberschreitung werden unbeschadet weiterer Rechte Verzugszinsen in Höhe von mindestens 4 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Landeszentralbank berechnet.

7.3 Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur gestattet, sofern diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

- 7.4 Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel und Schecks an Zahlungsstatt anzunehmen. Sie werden erst nach Einlösung und bei Abtretung und Teilzahlungsverträge erst nach Zahlung gutgeschrieben. Bis dahin bleiben die Forderung und ihre Fälligkeit unberührt. Diskont, Protest- und Einzugsspesen und –kosten gehen zu Lasten des Bestellers/Auftraggebers/Käufers. Für rechtzeitige Einlösung, Protesterhebung und Einziehung wird keine Gewähr übernommen.
- 7.5 Zahlung an unsere Angestellten oder Vertreter sind uns gegenüber nur wirksam, wenn diese eine spezielle Vollmacht oder eine von uns quittierte Rechnung vorlegen.
- 7.6 Bestehen mehrere Forderungen gegen unseren Vertragspartner, bestimmen wir die Anrechnung eingehender Zahlungen
- 7.7 Beim Verzug des Vertragspartners trotz zweier angemessen gesetzter Nachfristen, Vergleich oder Konkurs über das Vermögen des Kunden werden gewährte Stundungen unwirksam, gegebene Wechsel sofort fällig und die gewährten Rabatte entfallen. Ferner sind wir berechtigt, ohne Setzung einer weiteren Nachfrist von allen geschlossenen Verträgen zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, unseren Eigentumsvorbehalt geltend zu machen, gelieferte Ware in Besitz zu nehmen, Sicherheiten zu fordern, gestellte Sicherheiten zu verwerten und alle ausstehenden Zahlungen fällig zu stellen. In diesen Fällen ist die von uns gelieferte Ware gesondert zu lagern und als unser Eigentum kenntlich zu machen.
- 7.8 Die gleichen Rechte stehen uns zu, wenn eine Änderung in der Inhaberschaft unseres Vertragspartners eintritt, oder er gegen unsere Geschäftsbedingungen in gröblicher Weise verstößt. Veränderungen in der Inhaberschaft, der Gesellschaftsform, der Anschrift oder sonstige, die wirtschaftlichen Verhältnisse und Kreditwürdigkeit berührende Umstände, insbesondere eine bestehende oder beabsichtigte Globalzession zugunsten Dritter, sind uns unverzüglich anzuzeigen
- 7.9 Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht 10 Tage nach Rechnungsdatum widersprochen wird.

## **8 Gewährleistung/Mängel:**

- 8.1 Der Käufer verpflichtet sich, die empfangene Ware unverzüglich nach Erhalt im Hinblick auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen.
- 8.2 Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich – von Nichtkaufleuten im Sinne des HGB innerhalb einer Woche –, Fehlmängel oder Falschlieferungen innerhalb einer Woche nach dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich anzuzeigen.
- 8.3 Ist die Mängelrüge berechtigt, behalten wir uns Nachbesserung oder Ersatzlieferung vor. Führt die von uns durchgeführte Nachbesserung nicht zum Erfolg oder ist eine Ersatzlieferung unmöglich, hat der Vertragspartner das Recht auf Minderung.
- 8.4 Die Geltendmachung eines Mangelfolgeschadens ist ausgeschlossen, soweit sich aus Sinn und Zweck der von uns gegebenen vertraglichen Zusicherung nichts anderes ergibt. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.
- 8.5 Betreffen Mängelrügen Material- oder Fabrikationsfehler, so darf bei Offenkundigkeit derselben mit der Be- und Verarbeitung nicht begonnen werden. Die Rügen sind uns unverzüglich nach Erkennen bekannt zugeben, wobei wir uns vorbehalten, den zuständigen Hersteller mit einzuschalten.
- Wird trotz Offenkundigkeit von Mängeln im Material mit der Be- und Verarbeitung begonnen, sind sämtliche Gewährungsansprüche zu diesem Mangel ausgeschlossen.
- 8.6 Für die als Minderqualität oder beschädigt gekaufte Ware ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

#### 8.7 Bei Teppichböden gilt zusätzlich:

Der Käufer/Besteller/Auftraggeber kann an die bestellte Ware qualifizierte Ansprüche nur insoweit stellen, wie sie billigerweise oder handelsüblich an Waren in der Qualität und Preisklasse der bestellten Art gestellt werden können. Es besteht deshalb Einigkeit – und insoweit ist die Gewährung ausgeschlossen – dass als Mangel nicht gilt:

- optische Farbunterschiede durch Florumkehrung (Shading)
- Druckstellen durch Möbelstücke u.ä.
- fertigungstechnisch bedingte, handelsübliche Abweichungen in Qualität, Farbe, Stärke, Gewicht, Ausrüstung und Musterung
- Verzüge, welche die Toleranzgrenze von 4 cm unterschritten
- produktionsbedingter, designausgerichteter Längen- und Breitenrapport

Ferner erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf beim Käufer/Besteller durch natürliche Abnutzung unsachgemäße Pflege, Verlegung oder Behandlung entstandene Mängel.

Nachkonfektionierung ist ein technisch einwandfreies Verfahren zur ordnungsgemäßen Herstellung der Veränderung von Längen und Breiten von Teppichböden und gilt nicht als Mängel.

Soweit wir die Verlegung selbst durchgeführt haben, können nur handwerkliche Verlegungsfehleistungen uns gegenüber entgegengehalten werden, sofern wir diese nachweisbar zu vertreten haben.

#### 8.8 Schadensersatzansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch solcher Schäden, die nicht im Liefergegenstand selbst entstanden sind, aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positive Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind – soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursacht wurde – ausgeschlossen.

Die Beschränkung der Haftung gilt im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

Für mangelhafte Lieferung bzw. Leistungen von Fremdbetrieben wird keine Haftung übernommen, sofern uns nicht eine Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl etwaiger Subunternehmer nachgewiesen wird. Der Auftraggeber/Besteller/Käufer kann statt dessen eine Abtretung der uns zustehenden Ansprüche verlangen.

### 9 **Eigentumsvorbehalt:**

9.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt, sofern nicht die Bestimmungen des Absatzgesetzes Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändung und sonstigen eingriffen Dritter hat der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

9.2 Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen

aushändig und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 9.3 Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets durch uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zu Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 9.4 Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgte die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 9.5 Der Käufer tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 9.6 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.
- 10 **Datenschutz:**  
Wir weisen darauf hin, dass die diesbezüglich unserer Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit dieser enthaltenen personenbezogenen Daten, gleich ob sie vom Auftraggeber selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden. Eine Weitergabe der Daten von uns an Dritte ist jedoch ausgeschlossen.
- 11 **Erfüllungsort:**  
Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz unserer Gesellschaft.
- 12 **Gerichtsstand:**  
Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und seiner Entstehung ist je nach Höhe des jeweiligen Streitwertes entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entweder das Amtsgericht Hamburg-Mitte, Abteilung für Handelssachen oder das Landgericht Hamburg, Kammer für Handelssachen zuständig, soweit gesetzlich zulässig.